

Abschrift

Aktenzeichen:
7 O 7/15



Landgericht
Frankenthal (Pfalz)

Beschluss

Eingegangen

07. MRZ. 2016

NEUMEISTER MELL WERLING
RECHTSANWÄLTE

In dem Rechtsstreit

Hermes Direkt GmbH i.L., vertreten durch den Liquidator Jürgen Wolf, Flughafenstraße 61 + 63,
53842 Troisdorf

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwälte Neumeister, Mell,, van-Leyden-Str-
ße 22, 67061 Ludwigshafen am Rhein

gegen

IMW Industriemontagen Wagner GmbH & Co. KG, vertr.d.d. Wagner Verwaltungs GmbH, diese
vertr.d.d. Geschäftsführer Stefan Wagner, Talweg 10, 53547 Heeg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte JR Jansen - Dr. Rossbach, Fried-
richstraße 71, 56564 Neuwied

wegen Forderung

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) durch den Richter am Amtsgericht
Dr. Jänicke als Einzelrichter am 01.03.2016 beschlossen:

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Ver-
gleich zustande gekommen ist:
 1. Die Beklagte zahlt an die Klägerin 2.300,00 Euro.
 2. Damit sind alle gegenseitigen Ansprüche aus dem streitgegenständlichen Mietverhältnis
und der klägersseits behaupteten nicht rechtzeitigen Rückgabe der Räumlichkeiten erle-
digt.

3. Die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben. Von den übrigen Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 36/59 und die Beklagte 23/59.

II. Der Streitwert wird auf 5.929,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Frankenthal (Pfalz)
Bahnhofstraße 33
67227 Frankenthal (Pfalz)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Dr. Jänicke
Richter am Amtsgericht